

Öffentliche Bekanntmachung

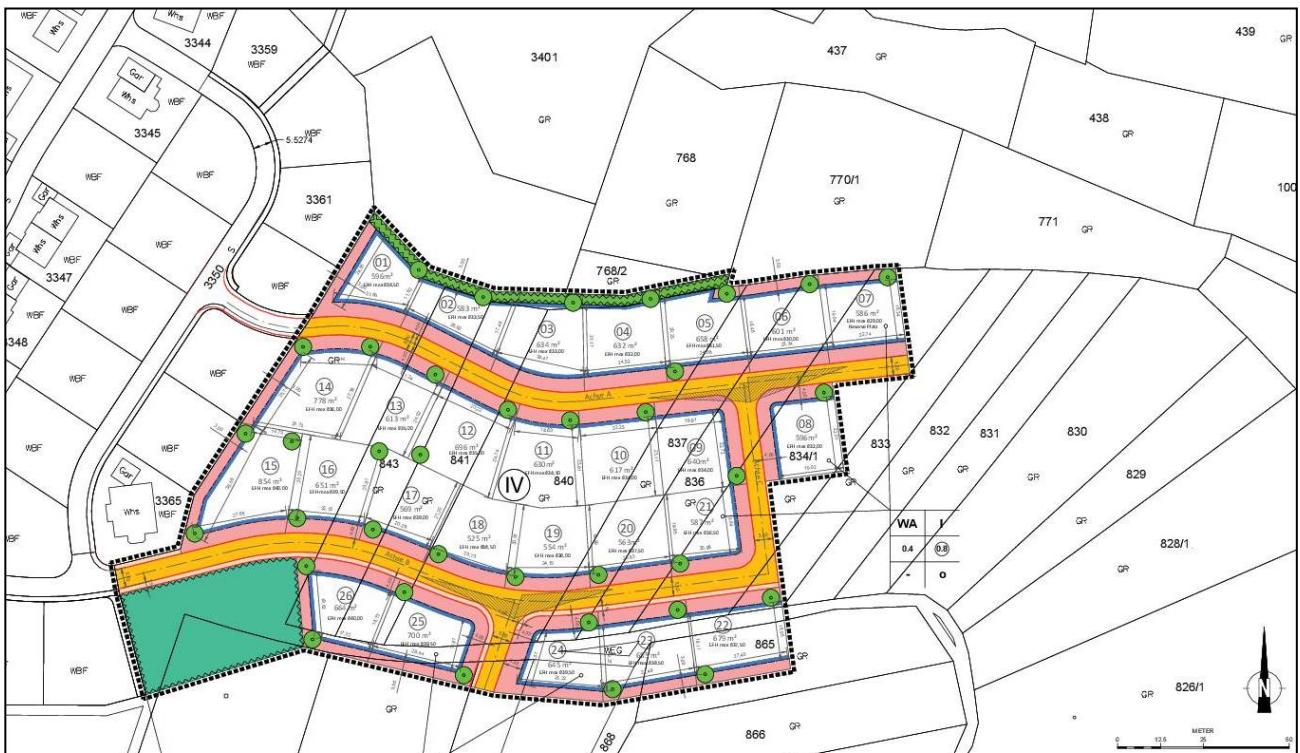
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Mittlishardt IV“, Gemarkung Bonndorf

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 14. März 2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Mittlishardt IV“, Gemarkung Bonndorf nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Mittlishardt IV“ wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Bestandsbebauung „Haselnussweg“ und durch Grünlandflächen des Gewanns „Hüttlewiesen“.
- Im Osten durch Grünlandflächen des Gewanns „Vordere Nachtweid“.
- Im Süden durch Grünlandflächen des Gewanns „Vordere Nachtweid“.
- Im Westen durch die Bestandsbebauung „Ahornweg“ und „Holunderweg“.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15. November 2021. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mittlishardt IV“, Gemarkung Bonndorf treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Bonndorf, Bauamt, Zimmer Nr. 13, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw. während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise nach der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung. Auf die weiteren Regelungen des § 4 Abs. 4 GemO wird hingewiesen.

Der Bürgermeister, Stadt Bonndorf i. Schw.

Zur Erläuterung: Die Satzung „Bebauungsplan Mittlishardt IV“ wird erneut bekannt gemacht, um den Hinweis nach § 4 Abs. 4 S.4 GemO nachzuholen. Mit dieser Bekanntmachung beginnt die Frist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO neu.